

# **Satzung der Stadt Nettetal für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 11.03.2020**

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 10.03.2020 aufgrund § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und § 1 Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 305) folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Stadt Nettetal (Abstimmungsgebiet).

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin legt den Tag des Bürgerentscheids fest. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet die Abstimmung und ist für ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin bildet einen Abstimmungsvorstand, bestimmt hierfür die Zahl der Mitglieder und beruft die Mitglieder. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin, dessen bzw. deren Stellvertretung und drei bis sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Beisitzenden können im Auftrage des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin auch vom vorstehenden Mitglied berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers bzw. der Vorsteherin den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

(4) Über einen Antrag der Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheids nach § 26 Absatz 2 Satz 7 Gemeindeordnung NRW entscheidet der Rat der Stadt Nettetal, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 3**

#### **Stimmbezirk**

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Nettetal.

### **§ 4**

#### **Abstimmberechtigung**

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der

Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet ihre oder seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen sind Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

## **§ 5 Stimmschein**

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein besitzt.

(2) Der Stimmschein wird auf Antrag ausgegeben.

(3) Der Antrag auf einen Stimmschein kann bis spätestens 15 Uhr am letzten Werktag (Montag bis Freitag) vor dem Abstimmungstag gestellt werden. Fällt der Abstimmungstag auf einen Werktag (Montag bis Freitag), kann der Antrag bis 15 Uhr am Abstimmungstag gestellt werden.

## **§ 6 Abstimmungsverzeichnis**

(1) In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen werden in das Abstimmungsverzeichnis alle Abstimmberechtigten eingetragen, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogen sind und bei der Meldebehörde gemeldet sind.

(2) Jeder bzw. jede Abstimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerservice der Stadt Nettetal die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

## **§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung**

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, über den Tag des Bürgerentscheids, dessen Gegenstand und die Regeln für deren Teilnahme an der Abstimmung.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der abstimmberechtigten Person,
2. ein Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
3. die Nummer, unter der die abstimmberechtigte Person in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
4. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:

1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage.
2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist bei ihm bzw. ihr Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

## **§ 8**

### **Informationsblatt**

(1) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach dem Tag der Ablehnung des Bürgerbegehrens durch den Rat der Stadt Nettetal über eine Obergrenze für die Länge der Begründungstexte bzw. Stellungnahmen und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte.

Wird die einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, so kann der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin den Inhalt des Informationsblattes auf seine bzw. ihre Unterrichtung zum Verfahren beschränken und den Begründungstext des Bürgerbegehrens und die Stimmempfehlungen darstellen.

(2) Die Titelseite des Informationsblattes enthält die Überschrift „Informationsblatt der Stadt Nettetal zum Bürgerentscheid“, den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbrief beim Bürgermeister bzw. bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss.

(3) Das Informationsblatt enthält:

1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
2. Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens.
3. Den Beschluss des Rates über die Ablehnung des zulässigen Bürgerbegehrens, aus dem das Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin, der einzelnen Fraktionen sowie eventuelle Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und deren Auffassungen hervorgehen.

(4) Innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Ablehnung des Bürgerbegehrens durch den Rat der Stadt, sind dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin die Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie die Stellungnahmen und Stimmempfehlungen der Fraktionen und gegebenenfalls der einzelnen Ratsmitglieder zuzuleiten.

Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens die Begründung nicht fristgerecht vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen der Fraktionen und Angaben über Stimmempfehlungen der Fraktionen oder Sondervoten einzelner Ratsmitglieder werden im Informationsblatt nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin kann für die im Informationsblatt darzustellenden Begründungen bzw. Stellungnahmen ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen streichen.

(5) Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Nettetal veröffentlicht.

## **§ 9**

### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

## **§ 10**

### **Öffentlichkeit**

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## **§ 11**

### **Stimmabgabe**

(1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

(2) Die abstimmende Person hat dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag

a) ihren Stimmschein

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr (Ablauf der Abstimmungszeit) bei der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Adresse eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich bei der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Adresse abgegeben werden. Die abstimmende Person oder die Hilfsperson hat auf dem Stimmschein an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß ihrem erklärten Willen gekennzeichnet worden ist.

## **§ 12**

### **Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

(1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.

(2) Stimmbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,
  6. die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
  8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht.
- Die Einsender und Einsenderinnen zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimme einer abstimmungsberechtigten Person, die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.

### **§ 13**

#### **Stimmzählung**

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe (§ 11 Abs. 2) durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.

(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimm Scheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

### **§ 14**

#### **Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

### **§ 15**

#### **Feststellung des Ergebnisses**

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger und Bürgerinnen beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

### **§ 16**

#### **Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), finden entsprechende

Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56-60, 81 bis 83, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

### **§ 17**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung der Stadt Nettetal für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 14.09.2005 außer Kraft.